

EINGEGANGEN

09. Sep. 2025

Ernst Schläpfer
Einwohnerrat
Höhenweg 15
8212 Neuhausen

GEMEINDEKANZLEI

2025.06

Gemeinderat
Neuhausen am Rheinfl
Zentralstrasse 38
Gemeindekanzlei
8212 Neuhausen

Neuhausen, 8. September 2025

Kleine Anfrage zum Kollegialitätsprinzip des Gemeinderates Neuhausen

Geschätzter Gemeinderat

Das Kollegialitätsprinzip gemäss Art. 177, BV gilt in der Schweiz für sämtliche Exekutiven auf allen Stufen. Es bedeutet, dass in einer geheimen Abstimmung unter Gleichberechtigten die Meinung der Kollegialbehörde entschieden wird und der Mehrheitsentscheid nach aussen hin mit einer Stimme zu vertreten ist. Üblicherweise wird deshalb in allen Abstimmungsvorlagen erwähnt, dass der Bundesrat, der Regierungsrat oder der Gemeinderat die entsprechende Meinung einstimmig und, eben gerade nicht in Mehrheit, vertritt. Eine Ausnahme von diesem Prinzip wird nur dann einigermassen toleriert, wenn eines der Exekutivmitglieder aus ethischen Gründen den Beschluss nicht mittragen kann, wobei es in einem solchen Fall erwartet wird, dass das entsprechende Exekutivmitglied sich gegen aussen neutral verhält und sich nicht in einen allfälligen Abstimmungskampf einmischet.

Der Neuhauser Gemeinderat hat, wie in mehreren Abstimmungsvorlagen nachzulesen ist, offensichtlich vom Kollegialitätsprinzip Abstand genommen. Auch bei der Kreditvorlage zum Burgunpark empfiehlt der Gemeinderat nur noch «mehrheitlich» ein Ja. Die haarsträubenden Argumente, die von einigen politischen Gruppierungen zur Ablehnung der Umsetzung einer Volksabstimmung herangezogen werden, lässt vermuten, dass einzelne Mitglieder des Gemeinderates den Beschluss des Gemeinderates auch nach aussen hin nicht vertreten.

Ich gelange daher mit den folgenden Fragen an den Gemeinderat:

1. Woher nimmt sich der Neuhauser Gemeinderat immer wieder das Recht, vom gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialitätsprinzip abzuweichen?
2. Liegt eine schriftliche Erlaubnis des Amtes für Justiz und Gemeinden vor, in welchen Fällen der Gemeinderat Neuhausen vom Kollegialitätsprinzip abweichen darf?
3. Wurde der Gemeinderat seitens des Büro des Einwohnerrates, welches die Abstimmungsvorlagen freigeben muss oder seitens des erwähnten Amtes für Justiz und Gemeinden bereits einmal darauf aufmerksam gemacht, dass der Gemeinderat diesbezüglich gesetzliche Vorschriften nicht einhält.
4. Das Kollegialitätsprinzip beinhaltet eben auch eine geheime Abstimmung in den Exekutivbehörden. Da sich zumindest einzelne Mitglieder des Gemeinderates aber offensichtlich nicht an dieses Prinzip halten, ist für mich auch die Geheimhaltung der Abstimmung obsolet. Ich frage darum an, wer sich im Falle des Kredites zur Umsetzung eines Burgunparkes im Gemeinderat dagegen ausgesprochen hat?

5. Haben sich diese Mitglieder auch gegen aussen wider dem Kollegialitätsprinzip verhalten, also z.B. auch an den einzelnen Parteiversammlungen gegen den Kredit Stimmung gemacht?
6. Gedenkt der Gemeinderat sich in Zukunft wieder lückenlos an das gesetzlich vorgeschriebene Kollegialitätsprinzip zu halten?

Herzlichen Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichem Dank



Ernst Schläpfer

Kopie an Isabella Zellweger, Präsidentin EWR Neuhausen